

TRIPLAN Aktiengesellschaft Bad Soden am Taunus

Satzung

(Stand: 30. Januar 2008)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

TRIPLAN Aktiengesellschaft.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bad Soden am Taunus.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Anlagenplanung, im wesentlichen für die chemische und pharmazeutische Industrie, die Entwicklung, Erstellung und der Vertrieb von EDV-Programmen sowie der Vertrieb der dazugehörigen Hardware einschließlich Schulung und Wartung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erreichung der vorgenannten Zwecke gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sich mit anderen Unternehmen zu verschmelzen, mit anderen Unternehmen Kooperationsverträge einzugehen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30 b Abs. 3 WpHG berechtigt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.564.865,- (in Worten Euro neunmillionenfünfhundertvierundsechzigtausendachthundertfünfundsechzig).
- (2) Das Grundkapital von EUR 9.564.865,- ist eingeteilt in 9.564.865,- auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. August 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 23.047,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 2.000.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand ist des weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und

zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals II oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals II die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,-- zu erhöhen (genehmigtes Kapital III).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital III festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals III oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals III die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal EUR 615.100 bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2002 aufgrund der am Tag der HV erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Aktienoption entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

- (6) Das Grundkapital ist bis zu nominal EUR 2.326.943 bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Gläubiger von Wandlungsrechten oder Inhaber von Optionsscheinen, die mit dem von der Gesellschaft bis zum 1. Juni 2009 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft bis zum 1. Juni 2009 auszugebenden Wandlungsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, indem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 Form und Inhalt der Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch auf Einzelverbriefung wird ausgeschlossen, es sei denn, daß der Aktionär die Kosten der Verbriefung übernimmt.

§ 6 Kapitalerhöhung

Bei einer Kapitalerhöhung kann der Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Vorstandsmitglied, so kann der Aufsichtsrat eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Der Vorstand kann auch dann aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital mehr als Euro 1,5 Mio. beträgt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch einem einzelnen Vorstandsmitglied die Alleinvertretungsbefugnis übertragen. Der Aufsichtsrat kann ferner Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Sie werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem ihre Amtszeit beginnt.
- (3) Gleichzeitig kann für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für dessen rechtliche Amtsdauer. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Zur Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-sitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 11 Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist auf einen angemessenen Zeitraum abkürzen sowie die Sitzung des Aufsichtsrats mündlich, fernmündlich oder in anderer Weise einberufen.

- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlußvorschlägen mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlußfassung persönlich, fernmündlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, fernmündliche oder Stimmabgabe mittels Telefax zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat verpflichtet sich, seine Aufgaben gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex wahrzunehmen, soweit dieser den Vorgaben des Aktiengesetzes oder der Satzung der Triplan AG nicht widerspricht.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ab dem Geschäftsjahr 2006 eine feste Vergütung in Höhe von EUR 14.000 zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält den doppelten Betrag.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre baren Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Gegenstand ihrer Tagesordnung sind regelmäßig

- a) die Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, in den gesetzlich geregelten Fällen,
- c) die Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- d) die Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) die Beschlußfassung über die Bestellung des Abschlußprüfers

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen berufen sind, durch den Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in Frankfurt am Main statt. Die Hauptversammlung kann ferner an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf

es eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen muss. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (4) Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- (5) Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger kann durch eingeschriebenen Brief gemäß § 121 Abs. 4 des AktG ersetzt werden. Die Hauptversammlung kann ohne Einberufung durchgeführt werden, falls alle Aktionäre anwesend sind und kein Aktionär widerspricht (§ 121 Abs. 6 AktG).

§ 16 Vorsitz, Frage- und Rederecht

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und läßt den Leiter der Versammlung durch diese wählen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art der Abstimmung.
- (2) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, in der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 17 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt dem Inhaber in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht lebt auf mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
- (2) Es kann durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 18 Beschlußfassung

- (1) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Stimmen- und/oder Kapitalmehrheit vorschreibt.
- (2) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben. Sofern die Aktien börsennotiert werden und soweit dies für die Wirksamkeit einer Beschlußfassung notwendig ist, ist die Niederschrift über die Verhandlung notariell zu beurkunden.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 19 Jahresabschluß

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat er diesen mit dem Jahresabschluß und dem Lagebericht zusammen mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht für die Hauptversammlung zuzuleiten. Geschieht dies nicht fristgemäß, hat ihm der Vorstand unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Geht dem Vorstand der Bericht auch innerhalb dieser Frist nicht zu, gilt der Jahresabschluß als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

§ 20 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, können sie bis 50 % des nach Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage und Tilgung eines Verlustvortrags verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreicht haben, können weitere 25 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese den Betrag des Grundkapitals erreicht haben.

VII. Schlußvorschriften

§ 21 Gerichtstand

Gerichtstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhende Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Gründungsaufwand

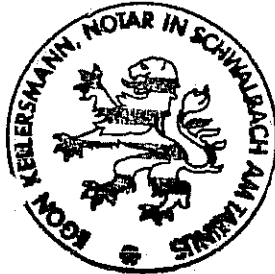
Den Gründungsaufwand, bestehend aus Notar-, Rechtsanwalts-, Steuerberatungs-, Unternehmensberatungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten in einer Höhe von insgesamt bis zu DM 30.000,00 trägt die Gesellschaft.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 AktG

Stand 30.01.2008

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar Egon Kellersmann, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Protokoll über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates vom 24.01.2008 über die Änderung der Satzung in § 4 Absatz (1), Absatz (2) und Absatz (6) Satz 1 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut (Satzungsbescheinigung des amtierenden Notars vom 03.07.2007) übereinstimmen.

Schwalbach a. Ts., den 30. Januar 2008




Egon Kellersmann
- Notar -